

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Erftstadt vom**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 28.09.2017 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

### **§ 1**

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 08. Oktober 2017, im Erftstadt-Center, Erftstadt-Liblar, aus Anlass des Oktoberfestes und der Autoschau in dem in Anlage 1 abgegrenzten Bereich. Ausgenommen sind der Lebensmitteldiscounter Lidl und der Lebensmittelmixmarkt Becker
- 2) am Sonntag, 17. Dezember 2017, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Weihnachtsmarktes, soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
  - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
  - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
  - Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
  - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
  - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
  - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
  - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
  - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
  - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
  - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

### **§ 3**

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2017. Die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Erftstadt vom 14.06.2017 tritt mit dem Tag der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den

Erner  
Bürgermeister

# Erfstadt Center

